

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung)
für Studierende des Masterstudiengangs Medizinische Informatik
an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Master of Science“
vom 23. Juni 2015**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MSGWG Schl.-H.: 14.07.2015, S. 130

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 23.06.2015

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 17. Juni 2015 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 22. Juni 2015 die folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs Medizinische Informatik an der Universität zu Lübeck vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H., S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Medizinische Informatik 28 KP
- in Basismodulen aus der Informatik 12 KP
- im Pflichtbereich fachübergreifende Kompetenzen 6 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 20 KP
- in den Projektpraktika 24 KP
- die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Ziffer „22“ durch „24“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehrmodulen“ die Worte „laut Modulhandbuch“ eingefügt.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5 Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Zulassung zu einer Fachprüfung können gemäß § 9 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen im Modulhandbuch definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Fachsemesters, in dem das Modul angeboten wird, zu benennen sind.“

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen.“

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 5. wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird im Klammerzusatz vor „CS5820“ „EC4010“ eingefügt.

cc) Die Tabelle wird um folgende Module ergänzt:

„EC4010 Wirtschaftsrecht	2V + 1Ü	4	B
CS5130 Grundlagen von Ontologien und Datenbank für Informationssysteme	2V + 1Ü	4	A
CS5131 Web-Minig-Agenten	4V + 2Ü	8	A“

dd) Die Zeile zur Modul-Nr. CS4370 wird wie folgt neu gefasst:

„CS4371 Fortgeschrittene Verfahren der Medizinischen Bildverarbeitung	3V + 2Ü + 1P	8	A“
--	--------------	---	----

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 23. Juni 2015

Prof. Dr. Hendrik Lehnert
Präsident der Universität zu Lübeck